

§ 13 Auflösung und Abwicklung

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 12 festgelegten Stimmenmehrheit,
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.
3. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen den Verein.
4. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt es der Stadt Tornesch zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den Tierschutz in Tornesch zu.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.09.2007 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Eintrag in das Vereinsregister VR 929 EL beim Amtsgericht Pinneberg erfolgte am 16.01.2008.

Der geschäftsführende Vorstand



SATZUNG



Tierschutzverein Tornesch u. Umgebung e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Pflichten des Vorstandes
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 12 Rechnungslegung
- § 13 Auflösung und Abwicklung
- § 14 Redaktionelle Änderungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Der Tierschutz in Tornesch hat sich in seinem Verein „Tierschutz Tornesch und Umgebung e.V.“ der Aufgabe verpflichtet, die durch Menschen dem Tier verursachten Schmerzen und Leiden bis hin zur sinnlosen Vernichtung mit allen Kräften zu wehren.

Die Mitglieder bekennen sich damit zu dem sittlichen Gebot, dass der Mensch seiner Würde und seiner beanspruchten Vorrangstellung innerhalb aller Lebewesen dieser Erde im Bewusstsein seiner Verantwortung, auch im Verhalten dem Tier gegenüber, gerecht werden muss.

Der Schutz der Umwelt beginnt auch mit der Erkenntnis, dass das Tier ein unabdingbarer Teil der Lebensgemeinschaft ist und sein volles Daseinsrecht besitzt.

Die Missachtung dieser Rechte ist für die Erhaltung lebenstragender Umwelt ein gefährliches Vergehen.

Der Tierschutz ist daher eine selbst auferlegte sittliche Verpflichtung und ein sehr ernstes Gebot der Vernunft.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Tornesch und Umgebung e.V.
2. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Pinneberg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tornesch.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung und die Pflege des Tierschutzes und die Bekämpfung des Missbrauchs von Tieren. Hierzu gehören insbesondere:

1. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tierschutzgedanken;
2. Feststellung von Missbrauchsfällen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen;
3. Beratung in Tierschutzfragen;
4. Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten auf dem Gebiet des Tierschutzes, insbesondere des Tierschutzrechtes;
5. Unterstützung von Tierheimen und vergleichbaren Organisationen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Bereich der Stadt Tornesch und seiner Umgebung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) jede natürliche Person
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erwerben.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Personen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorstandsmitglieder haben in Mitgliederversammlungen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie genießen Beitragsfreiheit.

an der nur diejenigen beteiligt sind, die von der gleichen Stimmzahl betroffen sind.

14. Die Tagesordnung, der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden.
15. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht der Rechnungsprüfer,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
4. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
5. die Wahl des Vorstandes,
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren,
9. sonstige Gegenstände, die für die Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben sind,
10. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung des Vereinszweckes gewährleisten.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins jederzeit zu überprüfen, und die Pflicht, die Prüfung des Jahresabschlusses so zeitig vorzunehmen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist zeitnah zur Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen und dem Vorstand zuzuleiten.

3. Die den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) soll möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ohne Verzug einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand handlungsunfähig geworden ist oder
 - b) wenigstens 20 % Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
6. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuladen.
7. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen.
8. Wenn mindestens 20 Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
9. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der erste Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die/Der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer ggf. die erforderliche Zahl von Stimmzählern.
11. Grundsätzlich ist durch Erhebung der Hand abzustimmen. Auf Antrag nur eines Mitgliedes hat die Mitgliederversammlung geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
12. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Durchführung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Gesamtanzahl der Mitglieder des Vereins.
13. Zu wählen ist aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Es gilt diejenige/derjenige als gewählt, die/der die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Nachwahl statt,

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss, durch Streichung.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft stehen dem betreffenden Mitglied bzw. seinen Erben keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu.
3. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch Kündigung auf den Schluss eines Geschäftsjahres erklären.
4. Die Kündigung ist mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres in Briefform auf dem Postweg an den Vorstand zu erklären.
5. Eine in einer Mitgliederversammlung ausgesprochene Kündigung ist formlos gültig.
6. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Interessen des Tierschutzes erheblich verletzt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene nicht mehr an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
8. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten Brief Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und dem Betroffenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
9. Ein Mitglied wird mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Fristsetzung in der Mitgliederliste gestrichen, wenn es seiner Beitragspflicht nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.
10. Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
11. Die Streichung ist rückgängig zu machen, wenn der Betroffene nachweist oder glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Beitragspflicht kein Verschulden trifft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.

3. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Der Beitrag ist spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmesituationen auf Antrag den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. Mitgliederversammlung
4. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit speziellen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand:

Die/Der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeisterin/Schatzmeister, die/der 1. Schriftführerin/Schriftführer die/der Beisitzerin/ Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand sowie die/der Asylzwingerbetreuerin/Asylzwingerbetreuer, die/der Jugendleiterin/Jugendleiter, die/der 2. Schriftführerin/Schriftführer, die/der Beisitzerin/Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Wechsel getrennt gewählt werden:

- a) die/der 1. Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- b) die/der 2. Vorsitzende, die/der 1. Schriftführerin/Schriftführer, die/der Beisitzerin/Beisitzer.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selber zu ergänzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeisterin/ Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/ersten Vorsitzende/Vorsitzenden oder die/den zweite/zweiten Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,00 dürfen nur von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorgenommen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten, bei dessen Abwesenheit der/des zweiten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
4. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er darf nur in Höhe der baren Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein erwachsen sind, entschädigt werden.
7. Kosten durch Reisen im Interesse des Vereins sind nach dem Reisekostengesetz des Öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung abzugelten.
8. Beschlüsse/Entscheidungen des Vorstandes müssen mit Stimmenmehrheit in Vorstandssitzung entschieden werden. Dringende Beschlüsse, zeitkritische oder finanzielle Beschlüsse bis 500,00 € können auch auf den neuen Telekommunikationswegen wie z.B. WhatsApp oder E-Mail herbeigeführt werden.
9. Die Kontoführung des Vereins obliegt dem/der Schatzmeister/in. Er/Sie führt in aller Verantwortlichkeit das Konto selbstständig und bedarf keinerlei weiterer Unterschriften des/der 1. Vorsitzenden, soweit es keinerlei Ungenauigkeiten in der Kontoführung aufweist. Sollte es zu Ungenauigkeiten kommen, ist der Vorstand mit sofortiger Wirkung berechtigt, den/die Schatzmeister/in anzuweisen, Bankaufträge ausschließlich mit 2. Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden zu tätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
2. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.